

## Stellungnahme zum Eckpunktepapier der BNetzA „Informelle Konsultation zu den Wasserstofffahrplänen nach § 71k GEG“

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Es ist zu begrüßen, dass die Einleitung des informellen Konsultationsverfahrens seitens der BNetzA unter Übermittlung der erarbeiteten Eckpunkte erfolgt ist.

Ein Teil dieser Eckpunkte und Prämissen beruht auf den gesetzlichen Anforderungen des § 71k GEG. Insofern stimmt die GEODE diesen grundsätzlich zu. Aufgrund des Bestrebens der Regulierungsbehörde nach der Gewährleistung einer Überprüfbarkeit der Fahrpläne **zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab, dass die anvisierten Anforderungen** – insbesondere an die zwecks Genehmigung zu übermittelnden Nachweise und Unterlagen – **zu hoch sein werden**. Dies gilt vor allem für die Anforderungen und Nachweise zur **Durchführung von Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen. Diese gehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus und entbehren somit jeder rechtlichen Grundlage**. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die Fahrpläne – wenn überhaupt – nur für einen Bruchteil der Gasverteilernetzbetreiber eine realistische Zukunftsoption darstellen werden. Das gesetzgeberische Ziel einer Technologieoffenheit wird damit nicht erreicht.

Zudem muss die Anforderung an die Vorlage eines verbindlichen Fahrplans, der nicht mehr ergänzt werden darf, spätestens zum 30.06.2028 eine **Öffnungsmöglichkeit für Aktualisierungen und Ergänzungen** vorsehen, da die kommunalen Wärmeplanungen in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern erst zu diesem Stichtag vorliegen müssen und deshalb Raum für eine Umsetzung von möglicherweise ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugebieten in Fahrplan bleiben muss. Ein Zeitraum von einem Jahr, also **bis zum 30.06.2029 für Aktualisierungen und Ergänzungen zum Fahrplan** ist hierfür mindestens anzusetzen.

Die BNetzA ist gehalten, die **Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit nicht zu hoch anzusetzen**. Nur so kann der Erfolg der Übergangsregelung in § 71k GEG und damit der großflächigen Transformation der Gas- in Wasserstoffverteilernetze gewährleistet werden. Die seitens der BNetzA geforderte Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für Verbraucher wird bereits durch die Haftungsregelung in § 71k Abs. 4 und 6 GEG gewährleistet. Die Schaffung zusätzlicher Hürden durch in der Praxis nicht erfüllbare Genehmigungsvoraussetzungen sendet die falschen Signale an die Branche und lässt das Vertrauen in die Ermöglichung einer erfolgreichen Transformation sinken.

Dies vorweggenommen, wird nachfolgend nur auf diejenigen Punkte eingegangen, die aus Sicht der GEODE gesonderter Erwähnung bedürfen:

## I. Anmerkungen zu „Allgemeines“

**4) Die Planung erfolgt zum Abgabezeitpunkt umfassend und vollständig: Im Hinblick auf die ausgewählten Teilgebiete und die gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine umfassende und vollständige Planung. Ein Fahrplan, der die gesetzlichen Vorgaben nur teilweise abdeckt oder zu einem späteren Zeitpunkt noch ergänzt werden muss, ist ausgeschlossen.**

### Antwort:

Die konkreten Prozesse der Transformation müssen sich in ein ganzheitliches Versorgungskonzept integrieren, welches nicht nur den Wärmebedarf im Haushaltsbereich, sondern auch den Bedarf der regionalen und lokalen Gewerbe- und Industriebetriebe im Blick haben muss. Entscheidendes Instrument dafür ist eine ganzheitliche/integrierte Netzplanung.

Aus Sicht der GEODE ist zu beachten, dass nicht einseitig die Vorgaben der Kommunen in den kommunalen Wärmeplänen umgesetzt werden müssen, sondern eine wechselseitige Verpflichtung zur Berücksichtigung der jeweiligen Planungen verankert wird. Die Potenziale von Wärmenetzen, einer Transformation des Gasnetzes zu einem Wasserstoffnetz und/sowie zu einem Biomethanetz unterscheiden sich sehr stark in den jeweiligen Regionen und Kommunen, aber auch in den Geschäftsbereichen der Stadtwerke bzw. der dort tätigen Versorger. Umso wichtiger ist daher eine eng verzahnte und aufeinander aufbauende Planung, welche gleichwohl die notwendigen eigenverantwortlichen Planungen der Infrastrukturnetzbetreiber berücksichtigen muss.

In diesem Zusammenhang weist GEODE darauf hin, dass die in §71k GEG vorgegebene Frist zur Vorlage eines umfassenden und vollständigen Fahrplans für die Wasserstofftransformation zwischen dem Gasnetzbetreiber und der Kommune bis zum 30.6.2028 um mindestens ein Jahr, also bis zum 30.6.2029 zu verlängern, im Raum für Aktualisierungen und Ergänzungen zu geben. Die Frist in § 71k GEG fällt mit der Frist für den Abschluss der kommunalen Wärmeplanung in Gemeinden mit weniger als 100.000 Kunden zusammen und lässt somit keinerlei Puffer. Zudem ist zu befürchten, dass die integrierte Netzentwicklungsplanung für Erdgas und Wasserstoff zur Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes nach §§ 15a ff EnWG-E noch nicht abgeschlossen ist und deshalb eine der Anforderungen an den Fahrplan – eben die Anbindung an ein vorgelagertes Wasserstoffnetz – schon deshalb nicht erfüllt werden kann.

**6) Die Ausarbeitung der Fahrpläne erfolgt im Lichte des Verbraucherschutzcharakters des § 71k GEG: Anknüpfungspunkt ist die Verlässlichkeit der Ausnahmemöglichkeit für die Letztverbraucher. § 71k GEG gewährleistet mit den Fahrplänen für Letztverbraucher, die in Abweichung von § 71 GEG den Einbau von Gasheizungen erwägen, eine verbindliche und verlässliche Entscheidungsgrundlage unter Beachtung der Erreichung der Zielsetzung aus § 71 GEG.**

Antwort:

Es ist zu beachten, dass die Vorschrift des § 71k GEG nicht ausschließlich verbraucherschutzrechtliche Erwägungen zum Hintergrund hat. Die nunmehr erfolgende Anknüpfung an das Zieljahr 2045 (nachdem im ursprünglichen Gesetzesentwurf bereits das Jahr 2035 angedacht war) für das Ende der Transformation zeigt, dass auch den Gasverteilernetzbetreibern der Weg für eine Netztransformation geebnet werden soll. Die Vorschrift dient insofern auch dem Klimaschutz und soll eine großflächige Umstellung der fossilen Wärmeversorgung ermöglichen. Wie bereits einleitend dargestellt, gilt es somit, eine Ausuferung der Anforderungen an die Genehmigung eines Fahrplans zu vermeiden.

**10) Der Fahrplan und alle eingereichten Anhänge und Bestandteile werden nach der Einreichung beider Bundesnetzagentur der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Gleiches gilt für die Entscheidung der Bundesnetzagentur.**

Antwort:

Eine Veröffentlichung der Entscheidung der BNetzA in Folge der erstmaligen Genehmigung sieht das Gesetz nicht vor. Dasselbe gilt für Anhänge – zumindest, solange diese nicht Bestandteil des Fahrplans sind (vgl. § 71k Abs. 3 Satz 1 GEG). Insofern ist insbesondere im Sinne der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten, dass Unterlagen, die lediglich dem Nachweis der Genehmigungsfähigkeit gegenüber der Regulierungsbehörde dienen sollen, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## II. Anmerkungen zu „Anforderungen“

### 5) Der Fahrplan muss der Bundesnetzagentur bis spätestens zum Zeitpunkt des 30. Juni 2028 verbindlich übermittelt werden.

#### Antwort:

Aus Sicht der GEODE stellt der Fahrplan zwischen der planungsverantwortlichen Stelle und dem Gasverteilernetzbetreiber – sofern das Tatbestandsmerkmal der Einvernehmlichkeit im Sinne einer Willensübereinstimmung aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG gewahrt werden soll - einen (atypischen) öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Dieser wird erst mit der Genehmigung durch die BNetzA nach § 71k Abs. 3 Satz 1 GEG wirksam. Davor entfaltet er keinerlei rechtliche Wirkung. Aufgrund dieses Genehmigungsvorbehalts bedarf es einer Klarstellung seitens des Gesetzgebers hinsichtlich des Merkmals „verbindlich“. Eine rechtliche Verbindlichkeit schon zum Zeitpunkt der Übermittlung an die BNetzA scheidet jedenfalls aus vorgenannten Gründen aus.

### 6) Hinsichtlich der Inhalte des Fahrplans besteht zwischen dem Netzbetreiber und der planungsverantwortlichen Stelle Einvernehmen.

#### Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 6). Auch hier bedarf es einer ergänzenden Klarstellung hinsichtlich der rechtlichen Qualität eines solchen Einvernehmens.

### 7) Der Fahrplan stimmt mit der kommunalen Wärmeplanung, die durch die nach Landesrecht planungsverantwortlichen Stelle beschlossen wurde, überein.

#### Antwort:

Der Wärmeplan besitzt nach § 23 Abs. 4 WPG keine Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Gleiches gilt auch für die darauf aufbauende Ausweisung des Wasserstoffnetzausbaubiets. Sie bewirkt insbesondere keine Pflicht, eine „bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben“ (§ 27 Abs. 2 WPG).

Zudem ist die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaubiets nach § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG nur Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung zum Einbau einer H2-ready-Heizung und dessen vorübergehendem Weiterbetrieb mit fossilem Erdgas. Das Bestehen einer Ausweisung gehört nicht zu den seitens der BNetzA nach § 71k Abs. 3 GEG bei der Genehmigung des Fahrplans zu überprüfenden Wirksamkeitsvoraussetzungen.

Mithin darf eine Übereinstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung seitens der BNetzA nicht zur Voraussetzung für die Genehmigung des Fahrplans gemacht werden.

### **III. Anmerkungen zu “wirtschaftliche Überprüfungen”**

**1) Die mit den Fahrplänen einzureichenden Unterlagen haben einen Nachweis darüber zu leisten, inwiefern die Umstellung und der Betrieb der Netzinfrastruktur wirtschaftlich sind.**

**Damit ist zum einen gemeint, dass es sich um die ökonomisch günstigste Lösung handelt, die im Plangebiet realisiert werden kann, ohne Lasten auf Dritte zu verschieben.**

**Zum anderen aber auch, dass die neue Infrastruktur für sich genommen wirtschaftlich zu betreiben ist. Dabei muss unter der Berücksichtigung des bestehenden Rechtsrahmens – insbesondere auch des Grundsatzes der Entflechtung – eine Refinanzierung über die Netzentgelte aus dem lokalen Wasserstoffnetz gesichert erscheinen. Zur Darstellung halten wir folgendes Vorgehen für geeignet:**

- a. Es ist eine differenzierte Aufstellung der zu erwartenden Kosten für die Umstellung der Infrastruktur anzufertigen und anschließend ist anhand von Belegen konkret darzulegen, wie die entsprechende Finanzierung erfolgen soll.**
- b. Dazu gehört auch, wer die Kosten der Umrüstungen und des Austauschs der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte tragen soll.**
- c. Ferner ist darzulegen, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff zur Verfügung gestellt, produziert und gespeichert werden soll. Dies muss unter Bedingungen erfolgen, die für die Nutzer bezahlbar sein werden.**

#### Antwort:

Sofern das Gesetz die Prüfung der wirtschaftlich gesicherten Umstellung der Netzinfrastruktur auf Wasserstoff zum Prüfungsprogramm der BNetzA im Genehmigungsverfahren macht, so ist diese Anforderung ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6875 und 20/7619) lediglich im Kontext der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu verstehen. Dies bedeutet einerseits, dass zur Sicherung der Existenz des Netzbetreibers eine Refinanzierung über Netzentgelte gewährleistet sein muss. Gleichzeitig müssen diese für die künftigen Netznutzer bezahlbar bleiben.

Weitergehende Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit stellt das Gesetz nicht auf. Insbesondere muss die Umstellung auf Wasserstoff nicht die Kostengünstigste Transformationsmöglichkeit vor Ort darstellen. Gleichzeitig ist eine Übertragung finanzieller Lasten auf Dritte nicht ausgeschlossen. Dies wird vor allem bei der Frage der Kostentragung für die Umrüstung und den Austausch der nicht umrüstbaren Endgeräte relevant. Vor dem Hintergrund, dass die infolge des Vorliegens eines Fahrplans bestehende Möglichkeit, bis spätestens 2045 weiterhin Erdgas zu verbrennen, aufgrund der gewährten Rechtssicherheit gerade auch den Letztverbrauchern zukommt, erscheint eine Kostenbeteiligung dieser angemessen. Darüber hinaus

sind diese aufgrund der Unverbindlichkeit der Wärmeplanung (vgl. Antwort zu Frage II. 7) im weiteren Verlauf nicht verpflichtet, einen Anschluss an das entstehende Wasserstoffnetz anzustreben. Vielmehr dürfte es sich hierbei um eine eigenverantwortliche Entscheidung handeln.

**2) Die oben aufgeführte Darstellung der Kosten und Finanzierung für die Umstellung der Infrastruktur erfolgt für Wasserstoff und vergleichsweise für mindestens zwei weitere im betroffenen Teilgebiet realistisch verwendbare Energieträger, die als Erfüllungsoption nach § 71 GEG in Frage kommen.**

Antwort:

Siehe Antwort auf vorherige Frage. Die Vornahme solcher Wirtschaftlichkeitsvergleiche und die anschließende Vorlage an die BNetzA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen. Angenommen, die Refinanzierung dieser Kosten würde über die künftigen Netzentgelte erfolgen, würden diese zudem zu einer Erhöhung dieser führen. Das dürfte dem Gedanken der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit widersprechen.

Zudem ist völlig unklar, auf welcher Basis bzw. Datengrundlage und welchen Annahmen für derartige Prognosen die Vertragsparteien derartige Vergleiche anstellen sollen.

**3) Die Abwägung der Alternativen sowie die einzelnen Berechnungen sind von unabhängiger Seite, zum Beispiel durch einen Wirtschaftsprüfer, zu bestätigen.**

Antwort:

Auch für eine Pflicht zur Überprüfung durch eine dritte Stelle besteht keine gesetzliche Grundlage, zumal sich der Gesetzgeber zu Gewährleistung einer wirtschaftlich gesicherten Transformation für eine vor dem Wirksamwerden des Fahrplans erfolgende Überprüfung durch die BNetzA entschieden hat. Eine darüberhinausgehende Überprüfung würde die strengen Anforderungen an die Wirksamkeit aus § 71k Abs. 3 GEG nochmals erhöhen, zu einer unnötigen Kostenbelastung führen und die Wahrung der schon knapp bemessenen Abgabefrist bis zum Ablauf des 30.06.2028 in vielen Fällen unmöglich machen.

#### IV. Anmerkungen zu „Nachweise/ Einzureichende Dokumente“

**1) Zur adäquaten Darlegung der Ausgangslage, ist der technische Ist-Zustand der Versorgungssituation mit Erdgas und anderen Energieträgern darzustellen. Die Ausgangslage ist zur Überprüfung der Umstellung notwendig.**

Antwort:

Eine Darstellung des Ist-Zustandes in Bezug auf sämtliche im betroffenen (Teil-)Gebiet vorhandenen Energieträger sieht das Gesetz nicht vor. Inhalt des Fahrplans ist lediglich die Darstellung der Umstellung der Gasverteilernetzinfrastruktur auf Wasserstoff (vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 a) GEG). Letztere betreffend dürfen die geforderten Nachweise aus Zwecken der Handhabbarkeit nicht zu hoch sein.

**2) Wir gehen davon aus, dass mindestens folgende Daten zur ausreichenden Darstellung des Ist-Zustands erhoben werden müssen:**

- a. Umschreibung des betroffenen Teilgebiets (mindestens Straßenzüge, ggf. grundstücksgenau)**
- b. Gebäudebestand, ggf. Neubaugebiete, Bauland bzw. Bauerwartungsland, Gebäude unter Denkmalschutz (Angaben in Kohorten)**
- c. Art und Anzahl der Letztverbraucher (Haushaltskunden, gewerbliche Kunden etc.)**
- d. ggf. sonstige Gebietsbeschaffenheit (z. B. kommunaler Anschlusszwang, Wärmeplanung, Bebauungsplan)**
- e. Angaben zum Rohrleitungssystem**
- f. Betriebene Feuerstätten (in Kohorten: Baujahr, Heizwert/Brennwert, Zentralheizung/Einzelraumheizung, Nennwärmeleistung)**
- g. Bedarf Erdgas**
- h. Anteil Erneuerbarer Energien im Erdgasnetz, Herkunft Erdgas, potentielle Einspeisung Biomethan<sup>3</sup>**

Antwort:

Es ist sicherzustellen, dass die Nachweise zum Ist-Zustand für die planungsverantwortliche Stelle und den Gasverteilernetzbetreiber in der kurzen Frist bis zum Ablauf des 30.06.2028 auch tatsächlich erbracht werden können. So erfolgt beispielsweise die kommunale Wärme-

planung nicht grundstücksgenau. Es ist daher zu bezweifeln, dass ein entsprechender Datenbestand - ohne zusätzliche Datenerhebungen – existieren wird. Gleichzeitig werden die Datenbestände von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Sinnvoll erscheint daher beispielsweise eine Beschränkung auf solche Daten, die ohnehin schon bei der kommunalen Wärmeplanung erhoben werden. Durch eine Mehrfachverwertung von Informationen können Effizienzen geschaffen und der Mehraufwand für alle beteiligten Akteure minimiert werden.

**6) Der Fahrplan muss Auskunft darüber geben, inwiefern eine fristgemäße Versorgung über die darüberliegenden Netzebenen sichergestellt ist. Alternativ kann ein Nachweis über eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung erbracht werden.**

Antwort:

Anders als durch die Frage impliziert müssen für die Genehmigungsfähigkeit des Fahrplans nur die technischen und zeitlichen Schritte zur Erreichung dieses Ziels (also der Sicherstellung der Versorgung mit Wasserstoff bis zum Ablauf des 31.12.2044) – hinreichend belastbar – dargelegt werden. Weitergehende Anforderungen stellt das Gesetz nicht auf. Vielmehr ging sogar der Gesetzgeber davon aus, dass das Erreichen des Ziels auch erst nachträglich (d.h. nach erfolgter Genehmigung durch die BNetzA), unmöglich werden kann. Diese „Unmöglichkeit“ muss zudem nicht zwangsläufig durch den Gasverteilernetzbetreiber oder die planungsverantwortliche Stelle verschuldet sein; vgl. § 71k Abs. 4 GEG.

Somit darf ein zukünftiger – ggf. nicht dem Einfluss der Beteiligten unterliegender – Umstand zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht werden.

**7) Wir gehen davon aus, dass eine ausreichende Versorgung mit Wasserstoff auf folgende Arten nachgewiesen werden kann:**

**a. Versorgung durch vorgelagerte Netze: Als Nachweis kann eine direkte Verbindung zum H<sub>2</sub>-NEP dargelegt werden. Der vorgelagerte Netzbetreiber kann hinsichtlich des konkreten Wasserstoffbedarfs eine ausreichende Versorgung des nachgelagerten Netzes versichern.**

Antwort:

Es ist zu befürchten, dass die integrierte Netzentwicklungsplanung für Erdgas und Wasserstoff zur Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes nach §§ 15a ff EnWG-E zum 30.06.2028 noch nicht abgeschlossen ist und deshalb eine der Anforderungen an den Fahrplan – eben die Anbindung an ein vorgelagertes Wasserstoffnetz – schon deshalb nicht erfüllt werden kann.

Auch an die „Versicherung“ des vorgelagerten Netzbetreibers dürfen keine zu großen Hürden gestellt werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine Transformation auf Wasserstoff erst zu einem relativ späten Zeitpunkt erfolgen soll.



**b. Dezentrale Lösung: Als Nachweis können die vertraglich verbindliche zukünftige Wasserstoffproduktion hinsichtlich des konkret benötigten Bedarfs oder verbindliche Bauvorhaben mit einer geplanten Wasserstoffproduktion mindestens in Höhe des erwarteten Bedarfs vorgelegt werden.**

#### **Weitere Fragen**

**c) Die Umstellung von Netzteilen erfolgt nach Gesetzesvorgabe im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Bundes und unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen: Wie beabsichtigen Sie die Umsetzung und den Nachweis dieser gesetzlichen Vorgabe?**

#### Antwort:

Hinsichtlich der Übereinstimmung mit den benannten gesetzlichen Zielsetzungen bedarf es der Bestimmung einer geeigneten Nachweisgrundlage seitens der BNetzA. Nach Kenntnis der GEODE existieren derzeit in der Branche keine allgemeingültigen (Planungs-)Instrumente, die zur Grundlage der Genehmigung gemacht werden könnten.

**d) Im Rahmen der Umstellung der Erdgasinfrastruktur sind die Ertüchtigung der Leitungsinfrastruktur und die angeschlossenen Verbrauchsanlagen darzustellen und nachzuweisen. Wie beabsichtigen Sie die Umsetzung und den Nachweis dieser Vorgabe?**

#### Antwort:

Die Überprüfung und Ertüchtigung der Netzinfrastrukturen auf ihre Eignung für den Transport von Wasserstoff stellt beispielsweise einen zentralen Analysepfad im sog. Gasnetzgebietenstransformationsplan (GTP) nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 2100 dar. Aufgrund der dem DVGW-Regelwerk auch an anderen Stellen zukommenden Vermutungswirkung (z.B. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG) könnte die BNetzA ebenfalls bei der Frage des Nachweises der H<sub>2</sub>-Readiness der Netzinfrastuktur auf dieses zurückgreifen. Dies wäre sowohl im Sinne der Planungssicherheit für die Gasverteilernetzbetreiber als auch für die Minimalisierung des Verwaltungsaufwands zweckdienlich.

Gleiches gilt für andere – inhaltlich vergleichbare – Planungsinstrumente.

**e) Im Rahmen der Umstellung der Erdgasinfrastruktur ist vor allem die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und nachzuweisen. Wie sehen Ihre bisherigen Strategien zur Gewährleistung und Nachweis der Versorgungssicherheit während des Umstellungsprozesses aus? Damit ist zum einen die generelle Versorgungssicherheit der Kunden beider Energieträger (Erdgas und Wasserstoff) in der Übergangsphase gemeint, zum anderen die Versorgungssituation während der konkreten Umstellung des jeweiligen Netzanschlusses**

Antwort

Entscheidendes Instrument dafür ist eine ganzheitliche/integrierte Netzplanung. Es ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, dass die Vorgaben der EU-Gasrichtlinie eine Verpflichtung zur Erstellung lokaler Stilllegungspläne sowie – sofern geplant – Netzentwicklungspläne für Wasserstoffverteilernetze vorsieht (Art. 57 und Art. 58). Diese Planwerke müssen auf die Vorgaben der kommunalen Wärmeplanung im Wärmeplanungsgesetz (WPG) und des Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgestimmt werden.

Für ein Gespräch und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Berlin, 22. April 2024

Prof. Christian Held  
Stellvertretender Präsident

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070  
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)  
[www.geode.de](http://www.geode.de)  
[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.